

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

– Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel mit Bekanntmachungsanordnung .....	Seite 2
– Information über Sprachstandsfeststellung .....	Seite 3
– Ausschreibung Grundstück Burgstraße 4 a .....	Seite 3
– Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung .....	Seite 4

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzes (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl Bbg I S. 197) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel am 25.08.2011 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr sowie eine Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Angehörigen sind freiwillig und ehrenamtlich tätig.
- (3) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Auslagenersatz.

### § 2

#### Struktur der Feuerwehr

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr führt die Bezeichnung „Stadtwehrführer“.
- (2) Die Feuerwehr gliedert sich in die Ortswehren der Ortsteile der Stadt Fürstenberg/Havel.  
Die Ortswehren werden durch den Ortswehrführer und den Stellvertreter geführt.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untergliedert sich in die Jugendfeuerwehren der Ortswehren. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Stadtjugendwart geführt. Die Jugendfeuerwehren der Ortswehren werden durch den Jugendwart geführt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlichen Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrführer	80,00 €
2. Stellvertretender Stadtwehrführer	60,00 €
3. Ortswehrführer Stützpunktfeuerwehr	70,00 €
4. Stellvertretender Ortswehrführer Stützpunktfeuerwehr	50,00 €
5. Ortswehrführer	50,00 €
6. Stellvertretender Ortswehrführer	35,00 €
7. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €
8. Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
9. Hauptgerätewart	30,00 €
10. Atemschutzgerätewart	20,00 €
- (2) Hat ein Angehöriger der Feuerwehr mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen inne, erhält er nur den höchsten der vorhandenen Entschädigungssätze.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen.

- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für eine darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

### § 4

#### Pauschalvergütung und Reisekosten

- (1) Mit den in § 3 genannten Sätzen sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten (Reisekosten, Telefon, Porto, Schreibmaterial u.a.).
- (2) Bei genehmigter Teilnahme an Lehrgängen, Fachtagungen u. ä. werden Reisekosten nach dem geltenden Reisekostengesetz abgegolten.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

- (1) Bei jedem Feuerwehreinsatz werden für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgende pauschale Entschädigungen als Ersatz ihrer Auslagen (Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, Reinigung der Einsatzbekleidung und persönlichen Kleidung) gezahlt.
  1. Aktive Teilnahme am Einsatz pro Einsatz 5,00 €
  2. Einsatzreserve (im Feuerwehrhaus anwesend, jedoch nicht zum Einsatz gekommen) pro Einsatz 2,00 €
- (2) Der zuständige Gruppenführer führt im Einsatzbericht den Nachweis der Anwesenheit.

### § 6

#### Ausbilderpauschale

- (1) Bei zentral durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen nach Feuerwehrdienstvorschriften 2.1. und 2.2. erhalten die Ausbilder eine Ausbildungspauschale.
- (2) Die Pauschale beträgt 2,00 € pro Stunde.

### § 7

#### Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß §§ 3 und 5 der Satzung erfolgt zum Quartalsende.
- (2) Die Zahlung der Ausbilderpauschale gemäß § 6 der Satzung erfolgt einen Monat nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Feuerwehrsatzung vom 24.02.2005 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 26.08.2011



Philipp  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel vom 26.08.2011 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel vom 26.08.2011 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenberg/Havel vom 26.08.2011 vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 26.08.2011

  
Philipp  
Bürgermeister

### Sprachstandsfeststellung

Auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung vom 03. August 2009 sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Die Sprachstandsfeststellung findet für Kinder, die im Schuljahr 2012/2013 eingeschult werden und die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bis 31.10.2011 in Fürstenberg/Havel oder dessen Ortsteilen haben und nicht bereits an einem Sprachfeststellungsverfahren in einer Kindertagesstätte teilnehmen

am **05.10.2011** von **08.00 Uhr bis 11.00 Uhr**  
und am **06.10.2011** von **16.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

in der **Kindertagesstätte „Kleine Strolche“, Ringstraße 2 a in 16798 Fürstenberg/Havel** statt.

Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, nehmen automatisch an einer Sprachstandsfeststellung teil und müssen sich daher nicht an o.g. Sprachstandsfeststellungsverfahren beteiligen.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

  
Philipp  
Bürgermeister

### Ausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/ Havel beabsichtigt den Verkauf eines kommunalen Grundstückes im OT Bredereiche, Burgstraße 4a, zur gewerblichen Nutzung

Objekt: bebaut mit stark sanierungsbedürftigen Gewerbegebäuden, wie Werkstatt, Garagen und einem Lager, nicht unterkellert, 1 Garage vermietet, ansonsten leerstehend, die direkte Zuwegung (unbefestigt) wird über ein Wegerecht gesichert, elektr. Strom liegt an, Gas, Trinkwasser und Schmutzwasser im öffentl. Straßebereich vorhanden (Anliegerstraße), Objekt an diese Medien nicht angeschlossen

Baujahr: um 1955

Lage: Ortsteilzentrumsrandlage von Bredereiche, öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) in fußläufiger Entfernung

Grundstücks-

größe: 400 qm

Nutzfläche: 344 qm

Verkehrswert: 27.400 €

Besichtigungen der leerstehenden Gebäude sind nach telefonischer Absprache mit den Mitarbeitern des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes unter der Telefonnummer 033093/34910 möglich.

Unterlagen zum Objekt können bei der Stadtverwaltung Fürstenberg/ Havel, SG Liegenschaften, Telefon: 033093/34617, angefordert werden.

Angebote werden bis zum 03.10.2011 schriftlich an die Stadt Fürstenberg/ Havel, Markt 1, in 16798 Fürstenberg/ Havel versehen mit dem Kennwort „Burgstraße 4a“ im verschlossenen Umschlag erbeten.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten, die nicht den Bestimmungen VOB/ VOL unterliegen.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Freiwilliger Landtausch Fürstenberg Verf.-Nr. 4502U

1. Für Teile der Stadt Fürstenberg/Havel, Gemarkung Fürstenberg/Havel, Landkreis Oberhavel wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:  
 Landkreis: Oberhavel  
 Stadt: Fürstenberg/Havel  
 Gemarkung: Fürstenberg/Havel  
 Flur: 11 Flurstücke: 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 160, 161  
 Flur: 12 Flurstück: 57  
 Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beige-fügten Gebietskarte im Maßstab 1:25000 dargestellt.  
 Es hat eine Größe von 34,0225 ha.
3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Fürstenberg/Havel öffentlich bekannt gemacht.  
 Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel Markt 1 16798 Fürstenberg/Havel während der Geschäftszeiten aus.
5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

#### Begründung

Mit Schreiben vom 17. Mai 2010 wurde die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in der Vereinbarung vom 29. April 2010 und dem ergänzenden Schreiben vom 3. Dezember 2010 geeinigt. Die getroffenen Vereinbarungen dienen der Arrondierung von landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen sowie der Beseitigung von Bewirtschaftungserschwernissen. Die Flurstücke 107, 108 und 109 in der Flur 11 der Gemarkung Fürstenberg/Havel werden zum Zwecke der Verschmelzung mit Tauschflurstücken in das Verfahren einbezogen. Zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich der oben genannten landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen wurde daher gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 22. August 2011

Im Auftrag

Banse

DS

